

Beschäftigungsformen von Kameraleuten und sozialversicherungsrechtliche Folgen

Die professionelle Herstellung von audiovisuellen Programmen erfolgt, was die visuelle Akquisition angeht, in der Regel durch speziell für derartige Tätigkeiten ausgebildete oder angelernte „Kameraleute“, wobei dieser undifferenzierte Begriff für völlig unterschiedliche Tätigkeiten unbedingt einer Erläuterung und Spezifikation bedarf.¹

Immer wieder begegnet man der Auffassung, „Kameraleute“ seien notwendigerweise – etwa wie weisungsgebundene Kollegen im Mehrkameraverfahren bei Studio- und AÜ-Produktionen (Außenübertragungen) – als Angestellte lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Dieses ist aber weder nach dem Sozialversicherungsrecht noch steuerrechtlich geboten, sondern im Zweifelsfall unter Zugrundelegung der tatsächlichen Beschäftigungsumstände zu beurteilen. Wo journalistische bzw. publizistische oder künstlerische Tätigkeitsmerkmale gegeben sind, erfolgt die Arbeit als „Kameramann /-frau“ häufig in selbständiger freiberuflicher Form, völlig in Übereinstimmung mit den sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden Erläuterungen mögen im Gewirr der Gerüchte zu einer etwas besseren Transparenz beitragen.

Differenzierung der beruflichen Arbeitsbereiche von Kameraleuten

Das Tätigkeitsfeld „Kameramann/Kamerafrau“ gliedert sich in völlig verschiedene Arbeitsbereiche, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – hier kurz aufgeführt werden sollen:²

- Bildgestaltender Kameramann für Film und Fernsehen (DoP): Als Partner der Regie verantwortlich für die cinematographische Gestaltung von Film- und Fernsehwerken im Einzelkamera-Verfahren (Spielfilme oder dokumentarische Beiträge). Leitet als Head of Department die Kamera-Abteilung mit evtl. weiteren Teams, Operatoren, Assistenten, ggf. Digital Imaging Technician, etc. auch in der Postproduktion mit Colorist, Grader, etc.).
- Chef-Kameramann Studio-/AÜ-Produktion: Lichtsetzender KM im Fernsehstudio bzw. bei Außen-Übertragungen (Vor-Ort-Produktionen) im Mehrkamera-Verfahren (Shows, Talk- und Game-Sendungen, Events, Sport-Großveranstaltungen, ggf. auch Daily-Soap, etc.)
- Studio-/AÜ-Kameramann (E-Kamera): Arbeitet im Mehrkamera-Verfahren nach Anweisung des Chef-Kameramannes aus der Bildregie (über Kopfhörer) mit elektronischer Kamera im Studiobetrieb oder bei Außen-Übertragungen.
- EB-Kameramann: Bildjournalistisch im Aktuellen und bei der Herstellung von Magazinbeiträgen (bis hin zu kompletten Dokumentationen) eingesetzte Kollegen,

1 So sind etwa die Berufsbezeichnungen „Arzt“ oder „Pilot“ auch nur Oberbegriffe und lassen keinen Rückschluß auf die genaue Tätigkeit zu (z.B. Schularzt, Laborarzt, Militärarzt, Amtsarzt, Krankenhausarzt, Jetpilot beim Militär, Linienflug-Pilot, Firmenpilot, Rettungshubschrauber-Pilot), noch auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung (z.B. selbständiger Arzt in freier Praxis oder angestellter Krankenhausarzt, selbständiger Filmflugpilot oder angestellter Airline-Pilot) zu. In der englischen hingegen Sprache wird sauber zwischen Director of Photography (DoP) als leitendem lichtsetzenden Kameramann, dem Cinematographer, der weiter gefaßt ist und auch dokumentarische Kameramänner bzw. Second Unit Kameramänner umfaßt, dem Operator, der als Schwenker an der Kamera arbeitet, aber nicht selbst verantwortlich Bilder generiert und Cameraman/Cameraperson bei der Arbeit im aktuellen Bereich unterschieden. Hier wird also schon in der Wahl des Begriffes deutlich, um welches Berufsfeld und welche Ebene der Entscheidung es sich handelt.

2 Selbstverständlich sind im Folgenden auch bei Nennung nur der männlichen Berufsbezeichnung auch unsere sehr geschätzten Kolleginnen mit gemeint.

die regelmäßig im kleinen Team (1-2 Mitarbeiter: Assistent / Ton ggf. Beleuchter) unterwegs sind.

Nicht zu verwechseln mit Kameraleuten (oder auch Tonexperten, die als Tonmeister in der Film- und Fernsehproduktion arbeiten) sind die sog. „Mediengestalter Bild und Ton“, die in einem Lehrberuf (2-3 Jahre je nach Schulabschluß) eine technisch orientierte Ausbildung erfahren um anschließend überwiegend in größeren Produktionsunternehmen oder in der Produktionsdienstleistungs- bzw. Postproduktionsbranche angestellt oder in freier Mitarbeit beschäftigt werden. Auch wenn der Abschluß „Mediengestalter Bild und Ton“ ambitioniert klingt, sind es eben meistens nicht diese Beschäftigten, die Bild und Ton der Produktionen für Film und Fernsehen kreativ verantwortlich gestalten.

Formen der Beschäftigung von Medienschaffenden in der AV-Produktion

Neben den festangestellten Mitarbeitern bei den Sendern gibt es im Bereich der Anstalten sog. „Freie Mitarbeiter“, bei denen es sich entweder um „feste Freie“ i.S. des § 12a TVG handelt, die in erheblichem Umfang (z.B. 110 Tage) für ein Haus tätig sind und Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, bezahlte Krankheitstage o.ä. genießen, oder um sog. „auf Produktionsdauer Beschäftigte“, die lediglich für einzelne Produktionen und unterhalb der Schwelle einer „fest freien“ Beschäftigung eingesetzt werden.

Im Bereich der Film- und Fernsehproduktionen außerhalb der Sender, also der „freien“ Film- und Fernsehproduktionslandschaft gibt es den Status des „festen Freien“ nicht, dafür aber eine große Zahl von selbständig Tätigen, die den Auftraggebern ihre Leistungen als Rechnungssteller anbieten und regelmäßig für mehrere Produktionsfirmen tätig werden. Steuerrechtlich sind „Kameramänner“ üblicherweise als freiberuflich tätige Selbständige zu bewerten, nicht hingegen als gewerblich Tätige.³

Dabei kommt es selbstverständlich vor, daß Kameraleute auch gewerblich tätig sind, etwa wenn sie Equipment vermieten oder jenseits ihrer bildgestalterischen und persönlichen Tätigkeit für ein Projekt Produktionsdienstleistungen bereitstellen. In diesen Fällen sind die Rechnungen gesondert zu stellen, nämlich für die persönliche Mitarbeit am Projekt und für die Vermietung bzw. technische Dienstleistung.⁴

Freiberufler üben ihre Erwerbstätigkeit in der Regel für mehrere Auftraggeber aus, müssen sich die Aufträge selbst beschaffen (keine Zuweisung der Arbeit), werben für sich über die diversen Branchenführer, Manuals und Datenbanken, handeln selbst ihre Preise aus und tragen selbst unternehmerisches Risiko (Nichtbeschäftigung, Unfall, Alter, Krankheit, etc.). Alle diese Kriterien sind dazu geeignet, auch bei den freiberuflich tätigen Kameraleuten sowohl eine Scheinselbständigkeit als auch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis auszuschließen. Im Bereich der aktuellen Berichterstattung und dokumentarischen Produktion (auch bei Imagefilmen) etwa wird Kameraarbeit ganz überwiegend von freiberuflich tätigen Rechnungsstellern geleistet.⁵

³ Siehe steuerrechtlichen Abgrenzungskatalog gewerblich Tätiger und freiberuflich Tätiger (ESt-Richtlinien H 136).

⁴ Dabei kommen ggf. auch unterschiedliche Mehrwertsteuersätze zur Anwendung, sofern der Kameramann nicht als Kleinunternehmer umsatzsteuerbefreit tätig ist. Für Leistungen i.S. bildjournalistischer oder publizistischer Art, aber auch künstlerisch-kreative Mitwirkung (Bildgestalter) wird – auch aufgrund des damit verbundenen Rechteerwerbs durch den Produzenten (Lizenz) regelmäßig der verminderte Steuersatz (derzeit 7%) fällig, wohingegen Vermietung und technische Produktionsdienstleistungen u.ä. mit dem vollen MWSt-Satz abgerechnet werden müssen. Einen Sonderfall stellt die komplette Herstellung von audiovisuellen Programmen dar (Filmproduktion), weil AV-Medien (wie Bücher) mit dem verminderten Steuersatz belegt werden, obwohl in ihnen selbstverständlich auch zahlreiche Vorleistungen enthalten sind, für die der volle USt-Satz zur Erstattung gegengerechnet wird. Hierin drückt sich eine steuerrechtliche Vorzugsbehandlung der Filmwirtschaft aus, die kulturpolitisch (wie bei Büchern) erwünscht ist.

⁵ Nach Schätzung des Berufsverbands bvK sind knapp 40% der hier organisierten Kameraleute als Freiberufler tätig.

Bei nachhaltiger Einbindung von Kameraleuten in den Betrieb des Filmherstellers und in Bezug auf die Umsetzung der Arbeit konkreter Weisungsgebundenheit im Sinne genauer Vorgaben ist eine Arbeitnehmereigenschaft jedenfalls gegeben. Anstellung ist auch dann geboten, wenn eine tatsächliche persönliche soziale Abhängigkeit des Filmschaffenden vom Filmhersteller gegeben ist (Schutzbedürftigkeit). Zudem ist im Bereich der szenischen Produktion die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf Produktionsdauer überwiegend üblich, weil sich hier teilbetriebliche Strukturen größerer Firmen am Set realisieren und eine übergreifende personelle und logistische Struktur erforderlich ist. Allerdings sind auch zahlreiche Bildgestalter szenischer Produktionen als Filmkünstler freiberuflich tätig, und werden seitens der Produktionsfirmen bei Nachweis der Mitgliedschaft in der KSK als selbständige Rechnungssteller beschäftigt.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der Arbeit als Kameramann/-frau

Im Zentrum aller sozialversicherungsrechtlichen Regelungen steht regelmäßig der Schutzgedanke, nämlich die Beschäftigten im Arbeitsprozeß so abzusichern, daß bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter übermäßige ökonomische Belastung möglichst vermieden werden soll. Daß die sozialen Sicherungssysteme keine umfängliche Schutzfunktion erfüllen können, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

Während bei sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern über die geteilte Einzahlung seitens des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers in die diversen Versicherungen ein Basis-Schutz über die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung erreicht wird, und der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vom Betrieb für die Mitarbeiter an die jeweilige Berufsgenossenschaft abgeführt wird, muß der Selbständige seine Absicherung selbst organisieren. Allerdings gibt es für bestimmte Berufsgruppen staatlich zugelassene und zur Absicherung ihrer Klientel verpflichtete Einrichtungen in Form sog. „berufständischer Versorgungskassen“.⁶

Die Mitgliedschaft in diesen speziell zur Absicherung von Freiberuflern geschaffenen Versorgungseinrichtungen zieht regelmäßig nach sich, daß die hier erfaßte berufliche Tätigkeit zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, andererseits aber hierfür keine Beitragspflicht an die DRV Bund besteht. Insoweit ist – etwa bei Mitgliedschaft in der KSK – für die hier erfaßte freiberufliche journalistisch-publizistische oder filmkünstlerische Tätigkeit seitens des Versicherten an die KSK der von der Kasse festgesetzte Beitrag zu entrichten, nicht aber der auf lohnsteuerpflichtige Beschäftigung entfallende Arbeitnehmerbeitrag. Auftraggeber, die Leistungen von freiberuflich tätigen Kameraleuten in Anspruch nehmen, haben hierfür an die KSK die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Die Mitgliedschaft in der KSK ist keineswegs freiwillig, sondern basiert auf umfänglicher Prüfung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse des Kulturschaffenden durch die KSK und einem entsprechenden Bescheid.

In Zweifelsfällen kann gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt werden, und immer wieder kommt es auch zu prozessualen Auseinandersetzungen wegen des Versagens der Mitgliedschaft in dieser Sicherungseinrichtung für Künstler, Journalisten und Publizisten. Daß die Mitgliedschaft in der KSK keineswegs nur für die „klassischen“ Filmkünstler, die gemeinhin im Vordergrund stehen (Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler, Regisseur, Kameramann (Bildgestalter), Szenenbildner, etc.), sondern auch für Filmschaffende in der „zweiten Reihe“ in Frage kommt, belegt ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.01.99,

⁶ Zu nennen sind hier etwa die Ärzteversorgung, die Apothekerversorgung, die Presseversorgung, aber auch die KSK (Künstlersozialkasse) für die Selbständigen im Bereich der Medien und des Kulturschaffens.

wonach einer Regieassistentin die Mitgliedschaft in der KSK nicht versagt wird. Wenn die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung die oben erwähnten Kriterien selbständiger Tätigkeit aufweisen, ist auch eine Regieassistentin, obgleich sie innerhalb der Teamorganisation in subalternen Stellung arbeitet, als Versicherungspflichtige in der KSK zu sehen.

Die teils geübte Praxis, von freiberuflichen Filmschaffenden eine Befreiung von der DRV Bund zu verlangen, ist schon aus dem Grund widersinnig, als es sich bei der Versicherung nach dem KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) eben gerade um eine verpflichtende staatliche Absicherung handelt, und das Konto bei der DRV Bund für die Beiträge über die KSK genutzt wird. Insoweit besteht durchaus Sozialversicherungspflicht, allerdings über einen anderen Einziehungsmechanismus, als den für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer geltenden.

Autor:

Dr. Michael Neubauer
Geschäftsführer des Berufsverbands
b v k - Bundesverband Kamera e.V.
München

www.bvkamera.org